

Meckenheim, den 23.08.2014



## **Peter Stumph: Der Kampf geht weiter**

### **ver.di-Rechtsschutz für Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG gewährt**

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat im Rechtsstreit Peter Stumph gegen 1. DAG-RGK (Stiftung) und 2. ver.di wegen Betriebsrentenerhöhung am 23.7.2014 - 5 Sa 87/13 - die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichtes Hamburg - 19 Ca 459/12 - zurückgewiesen. Die beantragte Zulassung der Revision beim BAG hat das LAG nicht zugelassen. Wie das AG hat auch das LAG darauf abgestellt, dass es sich bei den Leistungsrichtlinien der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) um eine Versorgungszusage der Beklagten zu 2. = ver.di handelt. Damit komme es auf die "wirtschaftliche Lage" des Arbeitgebers ver.di an. Der Mitgliederschwund seit 2001, das "erwirtschaftete" Vermögensdefizit von rund 300 Millionen Euro bis 2010 und der erfolgte Personalabbau zeigten "eine Gefährdung des Zwecks der Beklagten zu 2., der nach § 5 Ziff.2 der Satzung darin besteht, die wirtschaftlichen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder im In- und Ausland zu fördern. Das LAG habe nicht zu bewerten, ob ver.di ihre Mittel sinnvoll oder gar im Interesse der Betriebsrentner einsetzt.

Damit hat sich auch das LAG über die klägerseitige Begründung für die Anpassung der Ruhegehälter durch die DAG-RGK (Stiftung) entsprechend der Erhöhungssätze der gesetzlichen Rentenversicherung und in Anlehnung an § 16 Betriebsrentengesetz hinweg gesetzt. Die DAG-RGK e.V. bis 2001 und die von ihr gestiftete DAG-RGK (Stiftung) ab 2002 bis 2011 haben autonom die Anpassungsentscheidungen getroffen.

Diese Begründung lässt sich wie folgt kurz darstellen:

#### **1. Rechtsmißbräuchliche Anpassungsverweigerung durch ver.di**

Wegen der fehlenden Auswirkungen einer RGK-Betriebsrentenerhöhung auf den ver.di-Haushalt liegt kein für ver.di schutzwürdiges Eigeninteresse vor. Mit den ver.di-Anpassungsentscheidungen ab 2012 und den daraus folgenden Kürzungen der Betriebsrentenanhebungen auf 25 Prozent der gesetzlichen Rentenerhöhung liegt eine von ver.di ausgeübte unzulässige Rechtsausübung vor.

Ver.di kann sich nicht beim Ausüben seines "billigen Ermessens" i.S. § 16 (1) BetrAVG auf seine "wirtschaftliche Lage" berufen, weil ver.di durch die Leistungen der RGK finanziell nicht belastet ist. Das AG wie auch das LAG haben die vom Betriebsrentenanspruch und dessen Werterhalt durch Anpassungen völlig unberührte "wirtschaftliche Lage" von ver.di als entscheidungserheblich gewertet und die nicht minderen "Belange des Versorgungsempfängers", d.h. des Klägers, völlig außer Acht gelassen.

Die ver.di-Anpassungsverweigerung verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben i.S. § 242 BGB und ist damit rechtsmißbräuchlich. ver.di ist seit 2001 Jahr für Jahr durch das aus Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten geschaffene Vermögen der DAG-RGK e.V., "das stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins)Vermögen ausgewiesen wurde", "dass die Erfüllung künftiger Leistungsverpflichtungen ermöglicht", und das zu diesem Zweck von der DAG-RGK e.V. 2001 in die DAG-RGK (Stiftung) gestiftet wurde, finanziell entlastet. Für die Jahre 2001 bis 2013 macht diese ver.di-Entlastung durch die Betriebsrentenzahlungen der DAG-RGK (Stiftung) rund 60 Millionen Euro aus. Hinzu kommt die ver.di-Bereicherung aus den seit 2001 unterlassenen Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung der für ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten in Höhe der 4 % des versorgungsfähigen Bemessungsentgelts. Für die ehemaligen ÖTV-, HBV- und IG Medien-Beschäftigten seit 2001 und Neueingestellte (ab 2007) wendet ver.di diese 4 % Rücklagenbildung für die betriebliche Altersversorgung auf. Gegenüber dem ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske wurde bisher unwidersprochen dieser geltwerte ver.di-Vorteil vom Kläger am 24.8.2012 mit 18 Millionen € bis Juni 2012, 31 Millionen € bis Juni 2020 und 79 Millionen € bis Dezember 2050 beziffert.

Die von ver.di verweigerte Kompensationsleistung für erbrachte und zu erbringende RGK- Betriebsrentenleistungen in Höhe dieser 4 %-Aufwendungen führt im Ergebnis nach § 826 BGB zur Verhaltenshaftung von ver.di.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen widerlegt eindeutig für den Zeitraum der Anpassungsprüfung - und das sind in der Regel drei Jahre vor und bis zu drei Jahre nach dem Anpassungstermin - eine "wirtschaftliche Lage" von ver.di, die der Betriebsrentenanpassung entsprechend dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung entgegen steht.

Soweit sich ver.di auf rund 300 Millionen € Vermögensverlust seit 2001 als Begründung seiner " wirtschaftlichen Lage" beruft, ist zulässigerweise zu unterscheiden zwischen Vermögensverlust aus gewerkschaftlicher Tätigkeit unter dem Privileg des Art. 9 (3) GG, der ausdrücklich bestritten wird, und solchem aus wirtschaftlich-unternehmerischer ver.di-Tätigkeit, wie den Verlusten aus der milliardenschweren Rettungsaktion für die gewerkschaftseigene Hypothekenbank AHBR im Jahr 2005, die laut DER SPIEGEL 47/2005 nach Branchenschätzungen rund 2,5 Milliarden € gekostet und dem einst milliardenschweren Imperium der Holding Beteiligungsgesellschaften der Gewerkschaften AG (BGAG) den Rest gegeben hat. Klägerseitig wird ausdrücklich bestritten, dass ver.di diese Verluste gegen Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung und deren Werterhalt durch Anpassungen geltend machen kann

## **1.2. Vertrag zu Gunsten Dritter, d.h. der BetriebsrentnerInnen und LeistungsanwärterInnen**

Nicht der DAG-Bundesvorstand, sondern die Gremien der DAG-RGK e.V. haben bis 2001 die Anpassungsentscheidungen über Ruhegehaltserhöhungen vorgenommen. Dieses Entscheidungsrecht der DAG- RGK e.V. ist von ihr mit dem Stiftungsgeschäft auf die DAG-RGK (Stiftung) übergegangen, wie letztlich auch die Anpassungsentscheidungen bis 2011 beweisen.

### **1.3. betriebliche Übung - eigene Zusagen der DAG-RGK (Stiftung) - Vertrauensschutz**

Weil die DAG-RGK (Stiftung) in Fortführung der Anpassungsprüfungs- und entscheidungspflicht der Stifterin DAG-RGK e.V. ab 2001 rechtlich zulässig bis 2011 über die Erhöhung der Ruhegehälter nach § 8 Abs. 5 Buchst. b RGK-Satzung entschieden und entsprechende Zusagen abgegeben hat, ist der Vertrauensschutzanspruch des Klägers gegeben und zu erfüllen. Die Stiftung handelte insoweit auch in Übereinstimmung mit der Hamburger Stiftungsaufsicht vom 23.8.2004 und mit der "Tolerierung" dieser Verfahrensweise durch ver.di-Beschluss vom 18.11.2004, was für eine betriebliche Übung spricht, soweit es auf eine ver.di-Billigung überhaupt ankommt.

Ein wesentlicher Begründungsanspruch für Betriebsrentenanhebungen wie bis 2011 geschehen auch ab 2012 durch die DAG-RGK (Stiftung) ist die Information DIE RUHEGEHALTSKASSE vom 15.11.2004 / 10.1.2005 des Vorstandes unter Roland Issen und des Kuratoriums unter Helmut Tesch.

#### **Wie geht es weiter?**

Die Aufnahme der Information DIE RUHEGEHALTSKASSE in den Tatbestand des AG-Urteils wurde beantragt, aber abgelehnt. Auch das LAG hat trotz ausdrücklicher Beantragung diese entscheidungserhebliche Information sowie weitere Erklärungen der DAG-RGK (Stiftung) an den Kläger nicht in den Tatbestand seines Urteils aufgenommen.

Unter dem 20.8.2014 hat deshalb Rechtsanwalt Mitranic einen Tatbestandsberichtigungsantrag nach §§ 320 und 525 ZPO beim LAG eingereicht. Das ist erforderlich, weil nur durch die Aufnahme der in diesem Antrag aufgeführten Auslassungen in den Tatbestand eine klare, richtige und vollständige Grundlage für das Revisionsgericht möglich ist. Entscheidungserhebliche Auslassungen und Fehler bei der Aufnahme des Klagevortrags in den Tatbestand des Urteils sind geeignet, zu einer falschen Entscheidung zu gelangen.

Durch die vom LAG Hamburg verweigerte Zulassung der Revision, die der Kläger beantragt hatte, ist gegen das LAG-Urteil kein weiteres Rechtsmittel gegeben. Das LAG folgte damit den Anträgen der Prozeßvertreter der RGK und von ver.di, die die Zulassung der Revision ablehnten.

Die Nichtzulassung der Revision durch das LAG kann selbständig durch eine Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht angefochten werden. Diese ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten LAG-Urteils schriftlich einzulegen. Das LAG-Urteil wurde am 11.8.2014 zugestellt. Bis spätestens 11.9.2014 ist die Beschwerde beim BAG einzureichen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten LAG-Urteils, also spätestens bis zum 11.10.2014, schriftlich zu begründen. Wird der Beschwerde stattgegeben, wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt dann als Einlegung der Revision.

Die RGK-Verantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass bei einer Zulassung der Revision aufgrund einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde ein weiterer kostenträchtiger Kostenblock entsteht. Und selbst wenn die Revision nicht zugelassen werden sollte, entstehen Kosten, die für ein friedestiftendes BAG-Revisionsverfahren sinnvoller aufzuwenden wären.

Aus meiner ver.di-Mitgliedschaft habe ich Anspruch auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Die ver.di-Bundesrechtsabteilung hat am 18.8.2014 "Rechtsschutz für die Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des LAG HH - 5 Sa 87/13 - vom 23.7.2014" und die Prozeßvertretung beim BAG durch Rechtsanwalt Michael Mitranic, Hamburg, gewährt.

**Peter Stumph**